

# **Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)**

## **Allgemeinverfügung für das Mitführen von Messern und Klingen aller Art auf und neben dem „Dingfest“ vom 10.07.2026 bis 19.07.2026**

Aufgrund Art. 23 Abs. 1 LStVG i. V. m. § 42 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, erlässt die Stadt Dingolfing folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Innerhalb dem in der Ziffer 2 genannten Bereichs ist während des Dingfestes vom 10.07.2026 bis 19.07.2026 das Führen von Messern und Klingen aller Art untersagt.

Von diesem Verbot ist das Führen von Messern zur unmittelbaren und ausschließlich beruflichen Nutzung im Verbotsbereich und das Führen von Messern zum offensichtlichen und ausschließlichen Zweck der Nutzung innerhalb der unmittelbar im Verbotsbereich liegenden Wohnungen, Geschäftsräume oder befriedeten Besitztümer ausgenommen.

Ebenfalls nicht umfasst ist die Benutzung von Messern innerhalb von gastronomischen Betrieben und den hierzu gehörenden genehmigten Freischankflächen.

2. Der Bereich erstreckt sich beginnend an der Rathauskreuzung, BGR-Josef-Zinnbauer-Straße über die Bruckstraße bis zur Einmündung Lederergasse, die Lederergasse und der Wollerstraße bis zur Rathauskreuzung.  
Ein Lageplan mit der gesamten Verbotszone ist als Anlage beigefügt.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 17 Abs. 1 OwiG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## Hinweise:

- Das Führen von Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenslänge über 12 cm ist bereits kraft Gesetzes (Waffengesetz) untersagt.
- Wer entgegen § 42 a Abs. 1 WaffG eine Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb- und Stoßwaffe oder ein dort genanntes Messer führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000 € belegt werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 21 a WaffG)
- Führen im Sinne der Ziffer 1 dieses Bescheides ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen, Messer und Klingen aller Art außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen und des befriedeten Besitztums.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt wird und die Niederlegung digital über das Internet unter <https://www.dingolfing.de/verwaltung/rathaus/bekanntmachungen> bekanntgegeben wird. Es ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist während der Öffnungszeiten des Rathaus an der Amtstafel und auf Zimmer 02 einsehbar.

Dingolfing, 01.07.2026

STADT DINGOLFING

Walk

1. Bürgermeister



**Anlage zur Allgemeinverfügung für das Mitführen von Messern und Klingen aller Art auf und neben dem Dingfest vom 10.07.2026 bis 19.07.2026**

